

## **Zusammenfassung zu „Kann Töten gerecht sein?“**

Die Moral der individuellen Selbstverteidigung und der Nothilfe für andere versteht sich als *asymmetrisch* zwischen dem ungerechten Aggressor und dem unschuldigen Opfer. Der ungerechte Aggressor verwirkt sein Recht, nicht angegriffen zu werden, und dem Opfer ist es somit erlaubt, den Aggressor zur Selbstverteidigung anzugreifen, der Aggressor hat jedoch nicht das Recht, sich gegen das Opfer zu verteidigen.

Bei der traditionellen Theorie des gerechten Krieges wird dieses asymmetrische Verständnis zu den Verteidigungsrechten auf den Krieg zwischen Staaten angewendet. Darin wird behauptet, dass ein Aggressorstaat ungerecht handelt, dass der Opferstaat den Aggressor zur nationalen Selbstverteidigung angreifen darf, und dass der Aggressorstaat die Kämpfe vielmehr einstellen sollte, als zur Selbstverteidigung weiterzukämpfen.

Jedoch wird in der traditionellen Theorie dieses Verständnis *nur* auf das Verhalten von Staaten beim Zurückgreifen auf Kriegshandlungen angewendet – das heißt, nur auf Angelegenheiten bezüglich des Rechts zum Krieg (*jus ad bellum*). Dieser Teil der Kriegsmoral, welcher festlegt, ob Kriege gerecht oder ungerecht sind, sollte nur auf Staaten angewendet werden, obgleich ihre Machthaber als Individuen mit eigener moralischer Verantwortung für die Handlungen des Staates angesehen werden. Diese Grundsätze des *jus ad bellum* gelten, mit anderen Worten, nur für Staaten und deren Oberhäupter – jene, die Entscheidungsbefugnis bezüglich des Zurückgreifens auf Kriegshandlungen besitzen.

Der andere Teil der Kriegsmoral – bei dem es um die Kriegsführung geht, oder um das Recht im Krieg (*jus in bello*) – spricht ein ganz anderes Verteidigungsverständnis an. Gemäß der traditionellen Theorie des gerechten Krieges ist die Verteidigungsmoral bei der Kriegsführung *symmetrisch* zwischen den Kombattanten, welche für eine gerechte Sache kämpfen („gerechte Kombattanten“) und jenen, die nicht für eine gerechte Sache kämpfen („ungerechte Kombattanten“). Gerechte und ungerechte Kombattanten dürfen gleichermaßen feindliche Kombattanten zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung ihrer Kameraden zu töten.

Gemäß der traditionellen Theorie sind individuelle Kombattanten moralisch nur für den Gehorsam gegenüber den Grundsätzen des *jus in bello* zuständig. Die Grundsätze des *jus ad bellum* gelten für sie nicht. Von Soldaten wird moralisch nicht gefordert zu entscheiden, ob ein Krieg, in welchem sie kämpfen, gerecht ist, oder ob sie nur in gerechten Kriegen kämpfen. Sie haben auch dann das Recht zu kämpfen, wenn es sich um einen ungerechten Krieg handelt. Alles, was die Moral von ihnen verlangt, ist, dass sie den Grundsätzen des *jus in bello* gehorchen, von welchen die Kriegsführung geleitet wird.

Sind diese Behauptungen zur Kriegsmoral richtig, müssen auch andere Behauptungen richtig sein. Erstens muss es richtig sein, dass die Grundsätze des *jus in bello* unabhängig von jenen des *jus ad bellum* gelten, in dem Sinne, dass die Moral der Kriegsführung neutral ist zwischen gerechten und ungerechten Kombattanten. Es sollte für ungerechte

Kombattanten nicht schwieriger oder mehr von Nachteil sein, den Anforderungen des *jus in bello* zu gehorchen, und somit kämpfen zu dürfen, als dies für gerechte Kombattanten der Fall ist.

Zweitens haben Kombattanten auf beiden Seiten im Krieg das, was Michael Walzer ein „gleiches Recht aufs Töten“ nennt, da die *in bello* Moral der Verteidigung symmetrisch ist. Gerechte und ungerechte Kombattanten haben tatsächlich *sämtlichst* dieselben Rechte, Erlaubnisse und Verantwortlichkeiten. Hierbei wird oft von der „moralischen Gleichheit der Kombattanten“ gesprochen.

Drittens unterscheidet sich die Kriegsmoral von der einfachen Moral, der Moral, welche Beziehungen zwischen Individuen außerhalb des Krieges leitet, angenommen, dass die Selbstverteidigungsmoral asymmetrisch ist, während die Kampfmoral zwischen den gerechten und den ungerechten Kombattanten symmetrisch ist. In einer Kriegssituation werden andere moralische Grundsätze wirksam. Während einige politische Realisten glauben, dass Moral in einer Kriegssituation insgesamt keine Gültigkeit mehr hat, sind Anhänger der traditionellen Theorie des gerechten Krieges der Meinung, dass eine abweichende und tolerantere Moral unter Kriegsbedingungen in Kraft tritt.

In meinem Buch – „*Kann Töten gerecht sein?*“, und in verschiedenen Aufsätzen habe ich behauptet, dass all diese Elemente der traditionellen Darstellung des gerechten Krieges gründlich missverstanden werden.

Als eine Frage der Moral kann es nicht richtig sein, dass, ganz gleich, ob das Töten von Menschen erlaubt ist oder nicht, dies ganz unabhängig von den *Gründen* sie zu töten, festgelegt werden kann. Das heißt, es kann nicht stimmen, dass es keinen Unterschied für die Erlaubnis, Menschen zu töten macht, ob die Ziele, dies zu tun, gerecht oder ungerecht sind. Es kann nicht richtig sein, dass es erlaubt ist, bewusst Menschen zu töten, um ungerechte Ziele zu erreichen. Was im Krieg erlaubt ist (*jus in bello*), kann nicht unabhängig davon betrachtet werden, ob der Krieg an sich gerecht ist (*jus ad bellum*).

Daraus folgt, dass die Lehre von der moralischen Gleichheit von Kombattanten falsch ist. Ungerechte Kombattanten haben kein moralisches Recht, gerechte Kombattanten zu töten. Gerechte Kombattanten *verwirken* ihr Recht, nicht getötet zu werden, einfach durch eine gerechtfertigte Verteidigung der eigenen Person und anderer unschuldiger Personen vor ungerechtfertigten Angriffen durch ungerechte Kombattanten. Mit anderen Worten, sie machen sich nicht moralisch *mitverantwortlich*, angegriffen oder getötet zu werden. Sie *verlieren* auch nicht ihr Recht, nicht getötet zu werden, indem sie Angriffen zustimmen. Und schließlich ist ihr Recht, nicht getötet zu werden, auf Grund von Notwendigkeit oder eines kleineren Übels *außer Kraft gesetzt*. Greifen ungerechte Kombattanten an und töten dabei gerechte Kombattanten, verletzen sie grundlos deren Rechte. Deshalb dürfen ungerechte Kombattanten keine gerechten Kombattanten angreifen und töten. Ungerechte Kombattanten und gerechte Kombattanten sind moralisch nicht gleichgestellt.

Verfechter der traditionellen Theorie des gerechten Krieges behaupten, dass eine Person dann ein legitimes Angriffsziel im Krieg ist, wenn diese eine Bedrohung für andere darstellt. Aus diesem Grund nahm man an, dass ungerechte Kombattanten gerechte Kombattanten angreifen und töten dürfen, da sie von gerechten Kombattanten bedroht werden. Die Tatsache, dass man für jemanden eine Bedrohung darstellt, ist nicht in jedem Fall ein Grund für die Mitverantwortlichkeit für einen Verteidigungsangriff. Nehmen wir einmal an, dass ein Mörder versucht eine unschuldige Person zu töten, und ein Polizeibeamter kann diesen nur davon abhalten, indem er ihn tötet. Versucht der Polizeibeamte den Mörder zu töten, hat der Mörder nicht das Recht, den Polizeibeamten zur Selbstverteidigung zu töten. Der Mörder hat unter diesen Umständen sein Recht verwirkt, nicht getötet zu werden. Dasselbe gilt für ungerechte Kombattanten.

Es gibt auch keine besondere Kriegsmoral. Die moralischen Grundsätze, welche das Töten im Krieg steuern, sind dieselben, wie jene, die das Töten außerhalb des Krieges steuern – das heißt, es sind dieselben asymmetrischen Grundsätze, welche zur Selbstverteidigung oder zur Nothilfe für andere angewendet werden.

Würde unter Kriegsbedingungen eine andere Moral wirksam werden, wäre es sehr wichtig, genau entscheiden zu können, wann eine Kriegssituation vorliegt und wann nicht. Eine Tötungshandlung, die in einer Kriegssituation erlaubt wäre, würde als Mord gelten, wenn keine Kriegssituation sondern nur eine abgeschwächte Form eines Konflikts vorliegen würde. Zum Beispiel handeln in Bezug auf den herrschenden Bürgerkrieg in Libyen Gaddafis bewaffnete Streitkräfte zulässig (gemäß der traditionellen Theorie), wenn sie Aufständische angreifen und töten, ganz gleich, ob diese Aufständischen in dem Moment bewaffnet sind oder nicht. In den ersten Tagen des Konflikts zwischen Gaddafi und seinen Gegnern herrschte jedoch noch gar kein Bürgerkrieg; es gab lediglich einen Konflikt im Land. Hätten sich die Menschen, die jetzt zu „Aufständischen“ wurden, zu diesem früheren Zeitpunkt im Vorgriff auf einen Angriff durch libysche Soldaten selbst bewaffnet, und hätten jene Soldaten sie tatsächlich angegriffen, wären die Soldaten des Mordes schuldig. Aber hat sich seit damals etwas Relevantes ereignet, was eine Tötung rechtfertigt? Es scheint weitestgehend irrelevant, ob wir den Konflikt in Libyen als einen bewaffneten Konflikt im Land oder einen Bürgerkrieg bezeichnen. Entscheiden wir uns dafür, den Konflikt einen Bürgerkrieg zu nennen, geschieht dies nur deshalb, weil das Ausmaß der Gewalt, die Anzahl der Gegner Gaddafis und der Grad ihrer Unterstützung durch das Volk sich sämtlich erhöht haben. Es ist nichts passiert, was Gaddafis Truppen erlauben würde, bewaffnete Regimegegner zu töten, wenn es schon vorher nicht erlaubt war, sie zu töten.

Hier ist ein weiterer Grund dafür, weshalb es nicht plausibel ist anzunehmen, dass eine neue und abweichende Moral – ein spezielles *jus in bello* – mit Kriegsbeginn wirksam wird. Laut der traditionellen Theorie entsteht eine Kriegssituation mit dem ersten Angriff einer Seite gegen die andere. Ist dieser erste Angriff ungerecht, so *muss* es um eine Kriegshandlung gehen; ansonsten würden die Kombattanten, die diesen ausführen, unerlaubt handeln, die traditionelle Theorie verneint dies jedoch.

Dies bedeutet aber folgendes: Treten die symmetrischen Grundsätze der besonderen *in bello* Moral in Kraft, verlieren Soldaten auf beiden Seiten ihr Recht gegenüber feindlichen Soldaten, von diesen nicht angegriffen oder getötet zu werden. Das heißt, dass Soldaten mit bemerkenswerten Moral-Alchemie-Kräften ausgestattet sein müssen. Allein durch einen bloßen, überraschenden Militärangriff gegen nicht mobilisierte Soldaten in einem anderen Staat können sie die moralischen Rechte dieser anderen Soldaten *herabsetzen*. Dies ist äußerst praktisch für Soldaten, welche an einem Angriff beteiligt sind. Ihre potentiellen Feinde haben ein Recht darauf, nicht angegriffen oder getötet zu werden, aber wann immer sie durch Soldaten militärisch angegriffen werden, die als Vertreter eines anderen Staates handeln, herrscht eine Kriegssituation, in welcher ihre Rechte einfach wegfallen. Durch das Recht auf Nichtangriff eines Soldaten ist er auch seltener in einer Situation, in der er in einen Militärangriff geraten kann. Dies ist absurd.

Wie ich bereits erwähnte, behauptet die traditionelle Theorie, dass ungerechte Kombattanten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des *jus in bello* kämpfen dürfen. Ich behaupte, dass dies nur dann stimmt, wenn jene Grundsätze so ausgelegt werden, dass sie moralisch unhaltbar sind.

Die drei festgelegten Grundsätze des *jus in bello* lauten nach traditioneller Auslegung wie folgt. Erstens besagt die Forderung nach Abgrenzung, dass alle Kombattanten legitime Ziele sind und durch andere Kombattanten angegriffen werden dürfen, aber diese Nichtkombattanten sind keine legitimen Ziele und dürfen nicht absichtlich angegriffen werden. Zweitens besagt die Forderung nach Verhältnismäßigkeit, dass eine Kriegshandlung nur dann erlaubt ist, wenn die Schädigung, die Zivilisten als Nebeneffekt zugefügt wird, nicht höher ist, als der zu erwartende militärische Vorteil. Drittens besagt die Forderung nach Notwendigkeit oder minimaler Gewalt, dass eine Kriegshandlung der Zivilbevölkerung nicht mehr Schaden als Nebeneffekt zufügen darf, als notwendig ist, um ein militärisches Ziel zu erreichen.

Es mag offensichtlich erscheinen, dass ungerechte Kombattanten diese drei Forderungen erfüllen können. Gewiss können sie die erste erfüllen, indem sie nur feindliche Kombattanten und nie absichtlich Zivilisten angreifen. Aber da diese Auslegung der Forderung nach Abgrenzung das Töten gerechter Kombattanten erlaubt, die nichts für die Verwirkung ihres Rechts, nicht getötet zu werden, getan haben, ist dies eine falsche Auslegung des Grundsatzes.

Die traditionelle Auslegung der Forderung nach Verhältnismäßigkeit ist äquivalent zur einzigen Darstellung des parallelen, legalen Grundsatzes im humanitären Völkerrecht. Gemäß Protokoll I der Genfer Konvention ist eine Kriegshandlung nicht erlaubt, wenn der zufällige Schaden, den sie gegenüber der Zivilbevölkerung anrichten würde, „in Bezug auf den konkreten und direkten erwarteten, militärischen Vorteil größer ist.“ Ein militärischer Vorteil ist nicht an sich etwas Positives; ob er instrumentell positiv ist, hängt von den Zielen ab, denen die militärische Handlung dient. Sind diese Ziele ungerecht, ist der militärische Vorteil als Instrument negativ und kann den an unschuldigen Menschen verursachten Schaden nicht ausgleichen oder ersetzen. Ungerechte Kombattanten können

deshalb dieser *in bello* Forderung nach Verhältnismäßigkeit nicht genügen. Ich glaube, dass diese Forderung eigentlich *aus dem Zusammenhang* herausgegriffen ist, und zwar deshalb, weil der militärische Vorteil an sich wertungsneutral ist. Der Wert eines militärischen Vorteils, positiv oder negativ, leitet sich davon ab, welchen Zielen er dient. Keine *moralisch plausible* Forderung nach Verhältnismäßigkeit kann die Verhältnismäßigkeit von den Kriegszielen trennen.

Obwohl ungerechte Kombattanten die Forderung nach Notwendigkeit nach traditionellem Verständnis erfüllen können, indem sie es vermeiden, mehr Zivilisten zu töten als nötig, um ihre militärischen Ziele zu erreichen, ist dies eine uninteressante moralische Forderung. Sie lässt sich in ihrer Anwendung auf ungerechte Kombattanten auf folgendes reduzieren: tut man etwas Unrechtes, indem man unschuldige Menschen tötet, um ungerechte Ziele zu erreichen, dann darf man nicht *mutwillig noch mehr* Unrecht tun. Dieser Grundsatz erlaubt es ungerechten Kombattanten trotzdem noch, unschuldige Zuschauer zu töten, wenn dies ein *unvermeidlicher* Nebeneffekt ist, um ihre ungerechten Ziele zu erreichen. Das kann nicht richtig sein.

Sind die Grundsätze des *jus in bello* in der traditionellen Auslegung nicht plausibel, wie können sie dann korrekt interpretiert werden?

Die Forderung nach Abgrenzung in ihrer allgemeinen Form besagt, dass Kombattanten nur legitime und keine nicht legitimen Ziele angreifen dürfen. Legitime Ziele sind solche, welchen durch den Angriff kein Unrecht angetan wird – das heißt, solche, die für einen Angriff moralisch mitverantwortlich sind. Laut der revisionistischen Forderung, die ich favorisiere, ist das Kriterium der Mitverantwortlichkeit für Verteidigungsangriffe im Krieg die moralische Verantwortung dafür, dass *ungerechter* Schaden droht. Die Forderung nach Abgrenzung besagt weiter, dass Kombattanten nur diejenigen willentlich angreifen dürfen, die verantwortlich dafür sind, dass ungerechter Schaden droht. Da ungerechte Kombattanten verantwortlich sind für einen drohenden, ungerechten Schaden, sind sie mitverantwortlich für Angriffe. Gerechte Kombattanten stellen jedoch *vertretbare* Bedrohungen dar und sind somit für Angriffe nicht mitverantwortlich.

Nach dieser Auslegung können ungerechte Kombattanten im Allgemeinen die Forderung nach Abgrenzung nicht erfüllen. Sie verfügen über keine legitimen Ziele.

Ich glaube, es gibt zwei *in bello* Forderungen nach Verhältnismäßigkeit, worauf ich hier aber nicht näher eingehen werde. Die bekanntere von beiden besagt, dass eine Kriegshandlung nur dann erlaubt ist, wenn die Schädigung unschuldiger Menschen, die dabei als Nebeneffekt auftritt – das heißt, an Menschen, denen kein Schaden zugefügt werden darf – nicht größer ist, als die *relevanten* positiven Effekte, welche die Handlung erwartungsgemäß verursachen kann. (Nicht alle positiven Effekte sind relevant, und nicht alle relevanten, positiven Effekte haben dieselbe Gewichtung, aber ich werde diese komplizierten Zusammenhänge hier nicht näher erläutern.)

Hier sei noch einmal erwähnt, dass die Kriegshandlungen von ungerechten Kombattanten in den seltensten Fällen positive Effekte haben, welche die negativen überwiegen, da die

Ziele, die sie verfolgen, im Allgemeinen *negativ* sind. Somit können ungerechte Kombattanten selten die Forderung nach Verhältnismäßigkeit in ihrem korrekten Verständnis erfüllen.

Schließlich besagt die Forderung nach Notwendigkeit, dass eine Kriegshandlung nur dann erlaubt ist, wenn die an unschuldigen Menschen als Nebeneffekt verursachten Schädigungen das notwendige Mindestmaß für die Erreichung der positiven Effekte der Handlung – insbesondere ihr Beitrag zur Erreichung einer gerechten Sache – nicht überschreiten. Noch einmal sei erwähnt, dass diese Handlungen selten die Forderung nach Notwendigkeit in ihrem korrekten Verständnis erfüllen, da Kriegshandlungen durch ungerechte Kombattanten im Allgemeinen dafür beabsichtigt sind, Ziele zu erreichen, die aus einem unparteiischen Blickwinkel negativ sind.

Die verschiedenen, von mir genannten Argumente führen zu dem Schluss, dass es nicht erlaubt ist, in einem Krieg zu kämpfen, der keiner gerechten Sache dient. Dies ist eine zentrale Behauptung des revisionistischen Ansatzes zur Kriegsmoral.

Würden Menschen eher die revisionistische Darstellung des gerechten Krieges akzeptieren, als die traditionelle Darstellung, könnte dies einen ganz wichtigen, positiven Effekt haben. Würden Menschen glauben, dass es ganz im Ernst moralisch falsch ist, in einem ungerechten Krieg zu kämpfen, würden sich viele Soldaten immer mehr dagegen sträuben, in Kriegen zu kämpfen, die sie aus gutem Grund für ungerecht halten. Sie würden es aus Gewissensgründen viel eher ablehnen, in solchen Kriegen zu kämpfen. Und damit wäre es für Staatsoberhäupter schwieriger, ungerechte Kriege zu beginnen.

Nehmen wir einmal an, es stimmt, dass es falsch ist, in einem Krieg zu kämpfen und zu töten, der keiner gerechten Sache dient. Daraus folgt nicht, dass jene, welche in ungerechten Kriegen kämpfen, schuldig sind oder eine Strafe verdienen. Normalerweise gibt es eine ganze Reihe entschuldigende Umstände, welche für diejenigen gelten, die in ungerechten Kriegen kämpfen. Sie glauben im Allgemeinen, dass ihr Krieg gerecht ist, sie kämpfen oft mit bewundernswerten Motiven und viele von ihnen kämpfen unter beachtlicher Nötigung. Sie manifestieren oftmals wichtige Vorteile in der Verfolgung der unmittelbaren Ziele, selbst wenn die endgültigen Effekte ihrer Handlung negativ sind. Auch wenn ihre Handlung falsch ist, sollten wir sie in vielen Fällen dafür nicht verurteilen.

Daraus folgt ebenfalls nicht, dass die Beteiligung an einem ungerechten Krieg laut Völkerrecht oder internationalem Strafrecht kriminalisiert werden sollte. Aktuell gibt es gute Gründe, weshalb das Kriegsrecht ganz wesentlich von der Kriegsmoral abweicht. Dies ist jedoch bedauerlich, und wir sollten versuchen, neue Institutionen zu schaffen, mit denen wir das Kriegsrecht in näheren Zusammenhang mit der Kriegsmoral bringen können.

Es gibt viele Einwände zur revisionistischen Darstellung der Kriegsmoral. Das Wichtigste ist möglicherweise, dass wahrscheinlich viele Zivilisten auf der ungerechten Seite in einem Krieg mitverantwortlich sind für einen Angriff, falls das Kriterium der

Mitverantwortlichkeit für einen Angriff im Krieg die moralische Verantwortung für einen drohenden, ungerechten Schaden ist. Mit anderen Worten, es sieht so aus, als ob durch die revisionistische Darstellung der Terror legitimiert wird. Mit den folgenden, abschließenden Bemerkungen möchte ich diese Feststellung widerlegen.

Die Umstände für die Mitverantwortlichkeit für einen militärischen Angriff müssen vorsichtig genannt werden. Für eine Person genügt es nicht, ein wenig Verantwortung zu übernehmen, einen kleinen kausalen Beitrag zu einem drohenden ungerechten Schaden zu leisten, um moralisch dafür mitverantwortlich zu sein, *getötet* zu werden. Ein Erwachsener, der als Kind nicht gefüttert wurde, kann auch keinen Mord begehen, aber das macht seine Mutter nicht moralisch verantwortlich für den Mord, den er begeht. In ähnlicher Weise dürfen Zivilisten wählen, zahlen Steuern und tragen anderweitig dazu bei, dass es für ihr Land wirtschaftlich möglich ist, einen ungerechten Krieg zu führen, aber diese Tatsachen allein reichen nicht aus, diese Menschen dafür mitverantwortlich zu machen, *getötet* zu werden. Die meisten Zivilisten leisten nur unerhebliche, kausale Beiträge zu den Tötungen, die in einem ungerechten Krieg begangen werden. Und sie sind sich dessen bewusst: sie haben keinen Grund zur Annahme, dass das, was sie tun, einen Unterschied macht, ob ein Krieg geführt wird oder ob eine Person *getötet* wird. Darüber hinaus kann das Töten eines Menschen keinem *Verteidigungszweck* dienen, weil der kausale Beitrag jedes Zivilisten nicht signifikant ist. Deshalb können Zivilisten, außer in seltenen Fällen, nicht für das Töten zur Selbstverteidigung mitverantwortlich gemacht werden.

Jeff McMahan

1. Mai 2011